nach dem Worte „darf" die Worte: „in der Regel" u. b) in §. 14. nach dem Worte „Drittheil" die Worte: „oder rücksichtlich der Hälfte" eingeschaltet werden müssen.

Secr. Hartz: Es kann auf den ersten Anblick auffallen, wenn man Jemanden, der ein sicheres Recht auf Entschädigung hat, nöthigen will, sich damit zu begnügen, daß diese Entschädigung den dritten oder vielleicht nur den sechsten Theil des gehabten Gewinnes austragen solle. Ich bin aber mit diesem Satz vollständig einverstanden, und es geschieht dies auf diese Voraussetzung hin, daß der Berechtigte hoffen kann, es werden die Verpflichteten demohnerachtet ganz oder theilweise ihr Getreide auch ferner bei ihm mahlen und schroten lassen, und dann werde er in der Zeit, in welcher die Mühle von den Zwangspflichtigen nicht benutzt wird, bei dieser künftig für Andere mit gleichem Vortheile arbeiten. Allein es giebt ein Verhältniß, wo diese Voraussetzung nicht zu passen scheint, und das ist der Fall, wenn der Zwangberechtigte das Recht hatte, eine höhere Vergütung für seine Arbeit zu fordern, als es bei anderen Mühlen der Gegend gewöhnlich ist. Dann tritt die Vermuthung ein, daß die Verpflichteten nun nicht mehr bei dem Berechtigten mahlen lassen oder doch nur dann zurückkehren werden, wenn die Vergütung nicht mehr beträgt, als in jeder andern Mühle genommen wird, wo sie nicht gezwungen sind, hinzugehen. Hier ist es, wo der Verlust der Berechtigten nicht zweifelhaft, sondern gewiß ist, und ich halte nicht für unbillig, daß für solchen Fall eine höhere Entschädigung bestimmt werden möge. Daß sie auch in diesem Falle nicht den vollen Ertrag des bisherigen Zwangsverkehrs erreichen kann, scheint sich von selbst zu verstehen, denn da würde jede Auflösung eines solchen Verhältnisses unmöglich sein, und deshalb schlage ich vor, solche höchstens bis auf die Hälfte ansteigen zu lassen. Ich habe jedoch zu bemerken, daß nach meinem Vorschlage nicht festgesetzt werden soll: „es solle," sondern nur: „es könne" stattfinden, daß der Commissair bei der Ablösung bis über ein Drittheil hinaus und höchstens bis zur Hälfte hinaufsteige. Das ist der Grund meines Antrags; sollte er angenommen werden, so werden die gedachten kleinen Redaktionsveränderungen in den §§. 13. und 14. nöthig sein, die später noch zu berücksichtigen sind. Das ist aber dann rein Sache der Fassung.

Präsident stellt hierauf die Frage auf Unterstützung dieses Antrags, welche reichlich erfolgt.

Bürgermeister Wehner: Ich habe den Antrag nicht unterstützt, warum nicht? weil mir die Fälle nicht vorschweben, und ich mir solche nicht vorstellen kann, da wir ein neueres Gesetz haben, worinnen bestimmt ist, daß die Mahlmetze im ganzen Lande auf ein gewisses Geld festgestellt ist, welches bei Strafe nicht überschritten werden kann. Ich kann mir also die Fälle, wo ein höherer Metzlohn gegeben werden soll, für Sachsen nicht vorstellen, und es würde nun darauf ankommen, ob gegen das Gesetz noch Beispiele vorhanden sind, wo die Mahlmühlen einen höhern Lohn fordern dürfen, als ihnen gesetzlich nachgelassen ist.

Secr. Hartz: Mir ist allerdings ein solcher Fall nicht bekannt, aber wo nun bestimmte Contraktsverhältnisse vorliegen, kann wohl eine bestimmte höhere Metze festgesetzt worden sein, und ich glaube, daß jenes Gesetz diese Contraktverhältnisse kaum geändert haben wird. Uebrigens ist mir allerdings gesagt worden, es existirten solche Fälle, obwohl ich selbst, wie bemerkt, keine kenne.

Referent v. Carlowitz: Ich habe hierbei bemerklich zu machen, daß wir in der Deputation der Ansicht des Herrn Bürgermeister Wehner waren, wie solche Fälle nicht vorkämen. Ob sie indeß demohnerachtet vorkommen können, weiß ich mit Bestimmtheit nicht anzugeben, und da das wenigstens möglich ist, so würde ich kein Bedenken tragen, dem Amendement des Hrn. Secr. Hartz beizutreten.

Vicepräsident D. Deutrich: Hier würde nun die Frage entstehen, ob nicht ein höheres Mahlgeld gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstoßen möchte, und da glaube ich, daß den Verpflichteten die Berufung auf das Gesetz zustehe. Auch wenn durch einen besondern Vertrag ein höherer Satz bedungen worden, so würde doch in Frage kommen, ob derselbe neben dem Gesetz wohl bestehen könnte. So würde die Sache wohl in Ordnung sein.

Prinz Johann: Daß solche Fälle vorkommen können, scheint aus dem Gesetz hervorzugehen und durch die §. 14. b. berücksichtigt zu werden. Ob nun freilich eine höhere Vergütung, die über das Gesetz geht, stattfindet, kann ich nicht wissen. Daß aber solche Verhältnisse vorkommen können, ist wohl möglich.

Königl. Commissair v. Wietersheim: Soweit mir bekannt ist, findet der Fall statt: daß sowohl durch Vertrag als durch Gewohnheit für das Mahlen niedrigere Sätze als die gesetzlichen, namentlich der 20. Theil als Abgabe für den Scheffel bestimmt worden ist; daß es aber Zwangsmühlen gebe, worin mehr als der 16. Theil Vergütung gefordert werden dürfte, dafür ist mir kein Fall bekannt geworden. Indessen kann ich nicht behaupten, daß dergleichen nirgends existiren könnten. Aber die Fälle, daß Weniger gegeben wird, sind mir mehrfach bekannt, und darauf bezieht sich auch die Motive der Staatsregierung.

Secr. Hartz: Darauf bezieht sich aber auch mein Antrag.

Bürgermeister Schill: Es scheint mir das Amendement doch bedenklich. Es ist namentlich mir selbst bekannt, daß in mehrern Gegenden das Mahlgeld bei den Freimühlen sehr herabgedrückt ist durch Vermehrung der Mühlen und der dadurch entstandenen Concurrenz. Bei einer Zwangsmühle ist es meist festbestimmt und hat sich daher immer höher gehalten, als bei den Freimühlen. Ich glaube aber, daß durch die Bestimmung eines Drittheils die Entschädigung wird ausgemittelt werden können. Daß man dagegen bis zur Hälfte hinauf steige, müßte ich für eine große Belästigung der Verpflichteten erkennen, und ich glaube, daß ein Drittel genügend ist, da

SLUB
Wir führen Wissen.